

Richtlinien der Stadt Goslar zur Planung einer Grundstückszufahrt

„Eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung von Grundstücken oder nichtöffentlichen Wegen mit einer Straße.“ – NStrG § 20(1)

Der öffentlich Verkehrsraum darf nicht durch zu viele und übermäßig breite Zufahrten belastet werden, da jede Zufahrt Einfluss auf den öffentlichen Verkehr (Fußgänger-, Rad-, motorisierter Individual- und öffentlicher Personennahverkehr) haben kann.

„Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen [z.B. durch Zufahrten] oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.“ – NBauO §16 (2)

„Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass die Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder [...] geschlossen werden [...].“ – NStrG § 20 (7)

Zu berücksichtigen ist, dass in Bereichen mit Zufahrten die Nutzung des Straßennebenraums deutlich eingeschränkt wird, so dass hier kein öffentlicher Parkraum mehr geboten werden kann. Auch eine Nutzung für Straßenmobiliar (z.B. Leuchtenmasten) und Infrastrukturgegenstände (z.B. Briefkästen, Stromverteilerschränke) ist nicht mehr möglich. Gegebenenfalls geht bei Gehwegen auch die Schutzwirkung des Hochbordes durch abgesenkte Bordsteine verloren.

Aus diesen Gründen sind die Anzahl und die Breite von Grundstückszufahrten zu beschränken und folgende Richtlinien zu beachten:

1. Für jedes anliegende Grundstück besteht der Anspruch auf eine Zufahrt.
2. Eine zweite Grundstückszufahrt (oder eine separate Ausfahrt) kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden (z.B. Grundstück mit großem Parkplatz und entsprechend hohem Verkehrsaufkommen).
3. Einzelzufahrten für PKW sind mit einer Breite von 3,0 m vorzusehen, Doppelzufahrten (für 2 parallele Stellplätze bzw. eine Doppelgarage) mit einer Breite von 5,0 m. Parkplätze mit mehr als zwei Stellplätzen oder Zufahrten zu Garagenhöfen sind ebenfalls über eine 5,0 m breite Zufahrt zu erschließen.
4. Diese Breiten gelten nur direkt an der Grundstücksgrenze, auf dem Grundstück darf die Fahrgasse durchaus aufgeweitet werden. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochbord stellt die Zufahrtsbreite den vollständig abgesenkten Bereich des Bordsteines dar, rechts und links davon ist Zufahrt mittels Übergangsteinen an die vorhandene Bordsteinhöhe anzugleichen.
5. Zufahrten zu gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dürfen bei entsprechendem Bedarf (z.B. häufigem LKW-Verkehr) breiter ausgeführt werden. Die tatsächlich benötigte Zufahrtsbreite ist mittels Schleppkurvendarstellung nachzuweisen.
6. Für Zufahrten ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen.
7. Die Ausfahrtsichtbereiche der Grundstückszufahrten sind von Sichtbehinderungen freizuhalten.
8. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind zu vermeiden. Als Einmündungsbereich gilt der Bereich, welcher weniger als 5,0 m vom Schnittpunkt der jeweiligen Fahrbahnkanten entfernt liegt. – Analog StVO § 12(3)
9. Die Zufahrten sind entsprechend den zu erwartenden Belastungen (gemäß RStO) baulich herzustellen.
10. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch gewerblich tätige Tiefbauunternehmer verrichtet werden.
11. Es muss vor Beginn der Arbeiten eine Verkehrsbehördliche Anordnungen und eine Aufbruchgenehmigung bei der Stadt Goslar beantragt werden.
12. Straßenbäume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden:

FD Tiefbau, Stadt Goslar
Ansprechpartner: Meike Nause
05321/ 704-417
zufahrtsantrag@goslar.de

